

Sofortmeldung und Ausweispflicht für neue Mitarbeiter

Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ist **spätestens** bei Aufnahme (NICHT im Laufe des Tages) der Beschäftigung mit dem Abgabegrund 20 direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abzugeben. Die Sofortmeldungen werden gespeichert, so dass Ermittlungsbehörden, also bspw. der Zoll, darauf online zugreifen können.

Wer hat zu melden?

alle im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, d.h. auch:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen
- Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
- Campingplätze
- Sonstige Beherbergungsstätten
- Restaurants, Gaststätten, Imbistuben, Cafes, Pizzaservice u.Ä.
- Event-Caterer
- Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- Ausschank von Getränken

im Baugewerbe (§§1,2 Baubetriebe-Verordnung),

im Personenbeförderungsgewerbe,

im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,

im Schaustellergewerbe,

bei Unternehmen der Forstwirtschaft,

im Gebäudereinigungsgewerbe,

bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

in der Fleischwirtschaft.

Wer ist zu melden?

Arbeitgeber, die den oben genannten Wirtschaftsbereichen angehören, haben für alle Arbeitnehmer bei Beginn der Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben.

Wann ist zu melden?

Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme (auch Arbeiten zur Probe ist eine Beschäftigungsaufnahme) ist die Sofortmeldung vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum mittels Datenübertragung zu übermitteln.

Wie ist zu melden?

Die Sofortmeldung wird in das bestehende DEÜV-Meldeverfahren integriert. Hierfür wird ein neuer Meldegrund „20“ (Sofortmeldung) eingeführt.

Die Sofortmeldung kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden.

Sollten Sie nicht während der Öffnungszeiten ihres Steuerberaters eine Sofortmeldung abgeben müssen, besteht auch die Möglichkeit, die Sofortmeldung über die Ausfüllhilfe „sv.net“ abzugeben. Diese Ausfüllhilfe kann Tag und Nacht kostenlos genutzt werden und ist im Internet abrufbar:

www.itsg.de

Anders als die übrigen Meldungen wird die Sofortmeldung unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt.

Sofortmeldung und Ausweispflicht für neue Mitarbeiter

Was ist zu melden?

Die Sofortmeldung muss den

- Familien- und Vornamen,
 - die Versicherungsnummer,
 - die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
 - den Tag der Beschäftigungsaufnahme
- enthalten.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Leiharbeitnehmer sind von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nach § 2a SchwarzArbG erfasst, wenn die Arbeitnehmerüberlassung in eine ausweismitführungspflichtige Branche erfolgt.

Die betrieblichen Anwendungsbereiche der Sofortmeldepflicht und der Ausweismitführungspflicht sind identisch. Die Anwendungsbereiche wurden zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Behörden der Zollverwaltung abgestimmt. Insoweit gelten hinsichtlich des betrieblichen Anwendungsbereichs die im Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung zur Sofortmeldepflicht hinterlegten Angaben auch für die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren.

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG sind außer Arbeitnehmern weitere Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, unter anderem Selbständige, betroffen.

Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im **Original** vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht.

Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und **schriftlich** auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen. Auch Arbeitgeber im Sinne von § 1 AÜG, die Leiharbeitnehmer zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in ausweismitführungspflichtige Branchen verleihen, unterliegen dieser Hinweispflicht.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

Weitere Informationen gibt es bei Deutschen Rentenversicherung und dem Zoll unter:

- ⇒ www.deutsche-rentenversicherung.de
- ⇒ www.zoll.de